

ictus. Wenn also eine Beschränkung angefügt wird, muss sie sich hierauf beziehen und zwar nach Anleitung von §. 69 *sive candidae sive nigrae radix . . . contra serpentium morsus efficax esse dicitur* speciell auf *serpentium ictus*. Da nun *huic* für *ad hoc* nicht genommen werden kann, weil dies mit dem zu ergänzenden Verbum *valet* unvereinbar ist, so wird allerdings Sillig Recht haben und *huic* zu ändern sein, und zwar, wie mir scheint, am einfachsten und passendsten in *hoc*.

Vgl. §. 12 *cortex quoque vomitionem movet, faciem purgat. hoc et folia cuiuscunque sativi inlita*. 22, 64.

20, 72.

Est et beta silvestris quam limonium vocant, alii neuroidem, multum minoribus foliis tenuioribusque ac densioribus, undecim saepe caulium.

So sehr die einzelnen Codices von einander abweichen und so durchgreifend das Verderbniss der Stelle ist, zwei Punkte sind völlig unzweifelhaft, 1. dass dem Plinius eine Angabe vorlag, wie sie die Aldina des Dioskorides 4, 16 bietet: *δέξα ἡ πλείω*,¹ und 2. dass sich diese Angabe auf die Blätter, nicht auf die Stengel bezog.²

Es fragt sich, da *fere undecim caulium* oder *undecim saepe caulium* von den Blättern nicht verstanden werden kann, ob anzunehmen sei, dass Plinius seine Quelle missverstanden und falsch wiedergegeben habe, oder ob aus den überlieferten Schriftzügen sich eine richtige Angabe eruiren lasse. Und da ist vor Allem zu beachten, dass Codex Q darin mit den übrigen Codices mit Ausnahme des Parisinus d übereinstimmt, dass er vor *undecim* noch ein Wort bietet, und zwar, wenn auch in undeutlichen Schriftzügen, wie es scheint, *fere*, während die anderen *foliis* haben. Diese Uebereinstimmung deutet darauf

¹ Codex Vindobonensis bietet *μακρότερα καὶ πλείω*, also auch bezüglich der Grösse der Blätter von Plinius abweichend. Ob in dieser Hinsicht Uebereinstimmung zwischen beiden herzustellen und nach Anleitung von Q *longioribus* zu schreiben sei, wie Urlichs wollte (Vind. Nr. 429), bleibt zweifelhaft, da auch *μακρότερα* nicht aller Gewähr entbehrt.

² Dies letztere ist längst von Cornarius und Harduin constatirt unter Hinweis auf den Sachverhalt.